

ist deshalb das Staatsorgan, das unmittelbar die Konzentration aller politischen Kräfte des Volkes darstellt, die unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei aktiv den sozialistischen Aufbau gestalten und die Träger der Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik sind. In ihr kommt das Verfassungsprinzip, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, vollständig zum Ausdruck.

Daraus ergibt sich, daß die Volkskammer das uneingeschränkt höchste Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik ist (Artikel 50 der Verfassung). Sie übt die vom Volke ausgehende Staatsgewalt aus, indem sie die staatliche Leitung des gesamten gesellschaftlichen Lebens durch die mit den werktätigen Bauern und anderen werktätigen Schichten fest verbündete Arbeiterklasse verwirklicht. Ihre Stellung als höchstes Staatsorgan, dem alle anderen Staatsorgane unmittelbar oder mittelbar untergeordnet und rechenschaftspflichtig sind, verwirklicht das demokratische Prinzip der Einheit der in den Händen des Volkes liegenden Staatsgewalt. Gerade in ihr zeigt sich der prinzipielle Unterschied zwischen der sozialistischen und der bürgerlichen Demokratie, in der die angebliche Gewaltenteilung faktisch, wie die Situation in Westdeutschland und Westberlin heute klar zeigt, zur Allmacht der Imperialisten und zur Entrechtung aller demokratischen Kräfte des Volkes, ja sogar zur Entmachtung solcher Parlamente führt, aus denen konsequent demokratische Parteien durch Terror oder Wahlmanipulationen ausgeschlossen sind.

Die Verwirklichung der Einheit der Staatsgewalt des Volkes durch die staatsrechtliche Stellung der Volkskammer stellt zugleich die Durchsetzung wesentlicher Prinzipien des demokratischen Zentralismus dar. Die unmittelbar vom Volke gewählte Volkskammer beschließt die Grundsätze der Regierungspolitik und bestätigt den Ministerrat, der ihr verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist (Artikel 63, 92, 94 der Verfassung, § 1 des Gesetzes über den Ministerrat vom 8. Dezember 1958) und der auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer die politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung des sozialistischen Aufbaus leitet, für die Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der gesamten staatlichen Arbeit verantwortlich ist und die Tätigkeit des gesamten Staatsapparates zu überwachen und zu qualifizieren hat (vgl. § 3 des Gesetzes über den Ministerrat). Die Volkskammer ist das einzige Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik, das das Recht zur Gesetzgebung hat (Artikel 81 der Verfassung). Die bisher an der Gesetzgebung mitwirkende Länderkammer wurde im Ergebnis der Festigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie durch Gesetz vom 8. Dezember 1958 aufgelöst, weil in dem einheitlichen System der Staatsorgane der Arbeiter-und-Bauern-Macht kein Platz für ein besonderes Vertretungsorgan der Länder mehr sein kann, das überlebten föderalen Grundsätzen ent-